

Die letzten Nachrichten aus Nordamerika stehen in grellem Mißklange zu unseren Erwartungen. Eine große Schlacht verloren, eine ganze Armee der Nordstaaten vernichtet, man will an 10,000 Tode und Verwundete zählen! Nach solcher Botschaft ist es schwer an den endlichen Sieg des Nordens zu glauben.

Deutschland. Fürstenthum Liechtenstein. (Landtagsverhandlungen.) Sitzung am 30. März. Auf der Tagesordnung stand die Berathung des Zehentablösungsgesetzes. Die Kommission, bestehend aus Präsident Schädler, Abgeord. Kessler, Kind, Gmelch, Marrer, hatte einen umfassenden Bericht erstattet, welcher einige Tage vor der allgemeinen Sitzung den Landtagsmitgliedern mitgetheilt worden war. Aus dem vom Abg. Kessler verfaßten Kommissionsberichte heben wir Folgendes aus:

Das Fürstenthum Liechtenstein ist einer jener wenigen Staaten, in welchen die Grundentlastung noch nicht durchgeführt ist. Auch unsere Nachbarstaaten, die Schweiz sowohl als Oestreich, haben den Zehent bereits abgelöst. Der staatswirthschaftliche Gedanke, der überall zur Befreiung des Grundeigentums führte, war: das Hinderniß der intensiven Bodenbewirthschaftung, das der Zehent bietet, zu beseitigen, und in den Fortschritten der Landwirthschaft den Gewerbleiß und die Erwerbskraft des Volkes überhaupt zu fördern. Durch die Beseitigung des Zehents wird die Steuerfähigkeit der Grundbesitzer erhöht. Vom finanziellen Standpunkte aus betrachtet, ist der Zehent eine Steuer vom Rohertrag, die gar keine Rücksicht nimmt auf den Reinertrag und daher mit den obersten Grundsätzen der Besteuerungswissenschaft im grellsten Widerspruche steht. Der Zehent ist eine Last, die in dem Maße drückender wird, als die Bodenkultur rationelle Fortschritte macht und einen größern Aufwand von Kapital und Arbeit erfordert. Wer wollte das widersprechen?

Werfen wir einen Blick auf unsere eigene Agrikultur und ziehen wir die übermäßigen Arbeiten und Kosten der Entwässerung und der Rheinufer- und Küfeschutzbauten in Betracht. Mit welchem Rechte, wird jeder fragen, nimmt der Zehentherr an dem größeren Boden- Ertrage Theil, da er doch nichts dazu beiträgt? Die Zehentpflichtigkeit eines Grundstücks kann nur so lange als erträgliche Last erscheinen, als die Landwirthschaft auf der niedrigsten Stufe steht und der Grundbesitzer den Rohertrag lediglich der Selbstthätigkeit der Bodenkraft verdankt.

Der Zehent beschränkt nicht nur die Produktion landwirthschaftlicher Erzeugnisse zum Nachtheile der Konsumenten, sondern auch die Konsumtion zum Nachtheile der Industrie und des Handels. Der Zehent ist ein Haupthinderniß des Aufblühens der Landwirthschaft und aller übrigen Zweige volkwirthschaftlicher Thätigkeit. Die Zehentpflicht wirkt aber auch demoralisirend auf die ackerbautreibende Bevölkerung. Jedes Mittel wird angewendet, um die als ungerecht und drückend erkannte Last möglichst zu verringern.

Im Fürstenthume Liechtenstein hat man längst die Nothwendigkeit der Zehentablösung eingesehen.

Mit h. Erlass vom 7. April 1848 und 20. Juli 1852 wurde die Ausarbeitung eines Zehentablösungsgesetzes angeordnet. Da das Gesetz nicht erschien, petitionirten die alten Landstände wiederholt und beantragten endlich bei dem außerordentlichen Landtage am 31. Dezember 1858 die Wahl der Vertrauensmänner, unter deren Zuziehung der Gesetzentwurf ausgearbeitet werden sollte. Die geistlichen Stände, welche der Ablösung anfänglich nicht hold waren, stimmten später bei, nachdem sich das bischöfliche Ordinariat für eine gerechte Zehentablösung erklärt hatte. Am 27. Juni 1859 endlich wurde der erste Gesetzentwurf zur höchsten Sanktion vorgelegt. Allein es erfolgte die Genehmigung des Gesetzentwurfes noch nicht, sondern es wurden vorerst noch Erhebungen über sämtliche Zehenterträge des Landes angeordnet. Am 26. April v. J. wurde sodann der wiedervorgelegte Entwurf genehmigt. Der neuorganisirten Landesregierung und Landesvertretung war es vorbehalten, dieses wichtige Gesetz zu erledigen und zur Ausführung zu bringen.

Ehe ich zu dem Gesetzentwurf selbst und zu den Kommissionsanträgen übergehe, möge es noch gestattet sein, eine kurze Darstellung unserer Zehentverhältnisse zu geben.

Die Gemeinde Balzers hat das Erscheinen des Zehentablösungsgesetzes nicht abgewartet, sondern letzten Winter durch freiwilliges Uebereinkommen mit dem Zehentherrn die Zehentablösung ausgeführt. Der Zehent erstreckte sich auf alle Gattungen von Früchten, als: Türken, Gerste, Weizen, Beesen, Roggen, Erdäpfel, Wein und Hanf. Von dem alkulturbaren Boden bezog der Ortspfarrer den ganzen Zehent, von dem neuurbar gemachten Boden zwei Drittel und die höchste Herrschaft ein Drittel.

Nach dem Uebereinkommen vom 1. Dezember 1862 erhält die fürstl. Domänenverwaltung für ihren Zehent-antheil in Balzers eine Ablösungssumme von 2143 fl. ö. W.

Die Pfarrpfründ Balzers 14,000 fl. in Geld, dann 720 Akstr. Ackerland und 81 Akstr. Nebland.

Zu Triesen wird der Zehent von Wein, Früchten, Hanf, Flachs, Rüben und Obst ic. gegeben. Den Groß- und Kleinzehent hat die Gemeinde im Jahre 1772 zu $\frac{3}{4}$ damaliger Zehentlagen abgelöst, und $\frac{1}{4}$ ist dem Pfarrer geblieben. In den sogenannten Neufeldern bezieht die fürstl. Obrigkeit $\frac{2}{3}$ und die Pfarrpfründ $\frac{1}{3}$ des Zehenten. Zu der Triesener Pfarrei gehörte ehemals auch Triesenerberg; daher kommt es, daß der Pfarrer von Triesen jetzt noch von den Feldlagen, Maseschen, Ligi und Eichholz $\frac{2}{3}$ des Zehents bezieht. Ein Drittel dieses Zehents gehört der h. Obrigkeit.

Baduz. (Kirchliches.) Es wird uns Folgendes mitgetheilt: Auf Wunsch des bischöflichen Ordinariates Chur sollen die Priesterkonferenzen, die einige Jahre ausgefetzt wurden, wieder eingeführt und abgehalten werden. Es versammelte sich daher letzten Montag, den 18. Mai, die gesammte Geistlichkeit des Fürstenthums bei dem Hrn. Landesvikar, um die vorgelegten Statuten zu berathen und dann der bischöflichen Genehmigung zu unterbreiten. Die Konferenzen sollen seelsorgliche und wissenschaftliche Interessen gleichmäßig umfassen, jährlich zweimal abgehal-